



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitrag an die «Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan» für den Neubau der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 11. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3348.2 - 16821 am 11. Mai 2022 beraten. Ein Stawiko-Mitglied ist auch Mitglied der vorberatenden Kommission. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Fragen der Stawiko
3. Beratung in der Stawiko
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Schlussabstimmung
7. Anträge

1. Ausgangslage

Die Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan (nachfolgend «Kasernenstiftung») hat den Kanton Zug um einen finanziellen Beitrag an den Neubau der Kaserne der Schweizergardisten gebeten. Die Gebäude stammen grösstenteils aus dem 19. Jahrhundert und sind daher sanierungsbedürftig. Eine Renovation wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, weshalb ein Neubau der Kaserne geplant ist. Der Neubau soll eine einfache, aber zeitgemässe Unterbringung der Gardisten und ihrer Familien ermöglichen und hohe Standards in Bezug auf die Nachhaltigkeit erfüllen. Die Kosten für das gesamte Projekt betragen 50 Millionen Franken, davon 45 Millionen Franken für den Wiederaufbau der Kaserne und fünf Millionen Franken für die vorübergehende Unterbringung der Gardisten während der Bauzeit.

Die vorberatende Kommission beschloss mit 9:3 Stimmen und ohne Enthaltungen, gemäss ihrem Bericht Nr. 3348.3 - 16906 einzutreten und hat einen Änderungsantrag gestellt. Sie schlägt vor, § 1 gegenüber dem Antrag des Regierungsrats zu ändern und den finanziellen Beitrag von 130 000 Franken auf 200 000 Franken zu erhöhen.

2. Fragen der Stawiko

Folgende Fragen wurden durch die Sicherheitsdirektion vorgängig zur Stawiko-Sitzung beantwortet:

2.1. Ursprünglich war der Baustart für das Jahr 2024 geplant und die Einweihung für das Jahr 2027. Auf der Homepage der Kasernenstiftung ist nun von einem Baustart im Jahr 2026 die Rede. Gemäss einem Beitrag in der NZZ am Sonntag vom 1. Mai 2022 sei auch dieser Baustart wenig realistisch und der Baubeginn verzögere sich weiter.

- Ist der Inhalt des erwähnten Beitrages in der NZZ am Sonntag richtig oder falsch?
- Falls der Inhalt richtig ist: wie sieht der Zeitplan aus?
- Falls der Inhalt nicht richtig ist: was ist daran falsch?

Nach Auskunft der Kasernenstiftung ist die Aussage des NZZ-Artikels bezüglich weiterer Verzögerungen nicht korrekt. Die Kasernenstiftung führt aus, es gebe mehrere Gründe, weshalb der Baustart nicht vor dem Jahr 2026 erfolgen könne. Es gebe aber zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund, weshalb die Eröffnung der Baustelle nicht im Frühjahr 2026 erfolgen könne. Die Jahre 2024 und 2025 würden intensiv für Vorbereitungen verwendet.

2.2. Sind aufgrund der vorher genannten Zeitverzögerungen höhere Kosten als die im Bericht des Regierungsrats erwähnten 50 Millionen Franken für das gesamte Projekt zu erwarten?

Nach Auskunft der Kasernenstiftung können die definitiven Kosten wie bei jedem Bauprojekt erst nach der Baubewilligung und somit mit dem definitiven Projekt errechnet werden.

2.3. Hätte der Kantonsrat eine Möglichkeit, diesen Beschluss als referendumsfähig zu beschliessen, auch wenn der Ausgabebeschluss unterhalb der Referendumslimite von 500 000 Franken liegt?

Nein. Es kann weder ein Volksreferendum noch ein Behördenreferendum ergriffen werden (§ 34 Abs. 1 und 4 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]). Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über die Beitragsgewährung.

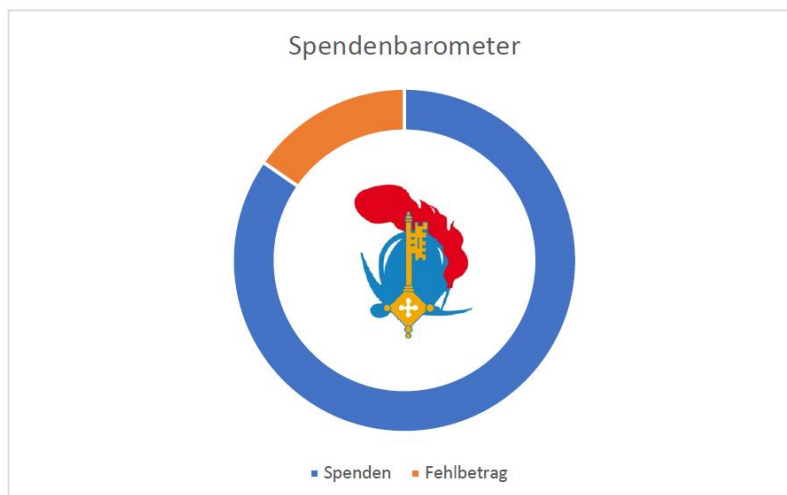
2.4. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats hat die Kasernenstiftung bisher über 42 Millionen Franken an Zuwendungen und Spendenzusagen erhalten. Gibt es eine Übersicht, wie sich diese 42 Millionen zusammensetzen?

Die Grossgönner sind aus folgender Aufstellung der Kasernenstiftung (Stand: 31. Januar 2022) ersichtlich:



Grossgönnerliste Kasernenneubau Pöpstliche Schweizergarde
Stand 31. Januar 2022

Grossgönnerliste Kasernenneubau Pöpstliche Schweizergarde	Total
Privatpersonen	CHF 9 008 464
Stiftungen	CHF 12 283 533
Bund und Kantone	CHF 9 538 060
Katholische Gemeinschaften	CHF 3 689 019
Firmen	CHF 1 360 000
Vatikan	CHF 5 709 235
Beiträge < 10'000	CHF 320 194
Spenden vor 2019	CHF 427 516
Total	CHF 42 336 021



2.5. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats soll der Zuger Beitrag der Erfolgsrechnung 2022 belastet werden. Ist es realistisch, dass die Baubewilligung dieses Jahr noch vorliegt?

Die Kasernenstiftung hat hierzu ausgeführt, es seien keine konkreten Angaben über den Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung möglich, sie hoffe aber, dass die Baubewilligung spätestens Ende 2023 vorliege. Einige Kantone hätten ihre Spendenzusage unter dem Vorbehalt gemacht, dass die Baubewilligung spätestens im Jahr 2026 vorliege.

Zusatzfragen zu Antwort 2.5:

- Welche Kantone haben für welche Beträge diesen Vorbehalt (Baubewilligung muss spätestens im Jahr 2026 vorliegen) gemacht?
- Gibt es andere Vorbehalte, die von den Kantonen gemacht wurden (alle Vorbehalt aller Kantone mit den entsprechenden Beträgen)?
- Hat der Bund Vorgaben für seinen Beitrag gemacht?

Die Kasernenstiftung hat ausgeführt, dass entgegen ihrer ursprünglichen Angabe zwar kein Kanton den Zusatz angebracht habe, dass die Baubewilligung bis zum Jahr 2026 vorliegen muss. Nach Angaben der Kasernenstiftung haben aber folgende Kantone zeitliche Zusätze festgehalten:

- Der Kanton St. Gallen hat zeitliche Bedingungen gesetzt, welche aber aufgrund der Bauverzögerungen angepasst werden. Grundsätzlich wird der Betrag in drei Etappen überwiesen: 1. Rate: aufgrund der gesicherten Finanzierung (Baubeschluss). 2. Rate: aufgrund eines Zwischenberichts. 3. Rate: aufgrund des Projektabrechnung.
- Der Kanton Solothurn hat festgehalten, dass der Betrag innert drei Jahren eingefordert werden muss.
- Kanton Zürich: Die Auszahlung der ersten 90% müssen innert drei Jahren seit der Gewährung elektronisch ersucht werden. Die restlichen 10% innert 5 Jahren.
- Der Bund hat die gängigen Vorgaben (Vorliegen von Jahresberichten und Zwischenberichten).

2.6. Gemäss § 3 ist der Beitrag zurückzuzahlen, falls das Vorhaben nicht realisiert wird.

- Was bedeutet das in zeitlicher Hinsicht?
- Hat sich der Regierungsrat überlegt, hier eine zeitliche Grenze auf der Jahreszeitachse zu setzen?
- Ist der Betrag z.B. auch zurückzuzahlen, wenn nicht das vorliegende Projekt, sondern ein anderes umgesetzt würde?

Falls die Baubewilligung für das geplante Projekt erteilt worden und die Auszahlung erfolgt ist, die Kasernenstiftung das bewilligte Bauprojekt danach jedoch nicht umsetzt, muss sie den geleisteten Beitrag zurückerstatten. Die Rückzahlungspflicht gilt sowohl für den Fall eines ersatzlosen Projektabbruchs wie auch für den Fall, dass ein anderes Projekt geplant würde.

Eine Fristsetzung für die Realisierung des Bauprojekts hat der Regierungsrat nicht in Betracht gezogen.

3. Beratung in der Stawiko

Die Stawiko nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Beitrag an die Renovation der Kaserne nicht dem Lotteriefonds belastet wird.

Der Finanzdirektor hat ausgeführt, dass die Finanzierung der provisorischen Unterbringung der Garde während der Bauzeit und die Finanzierung eines wesentlichen Teils der Planungskosten durch den Vatikan in der Grossgönnerliste mit rund 5,7 Millionen Franken berücksichtigt ist (vgl. Kapitel 2.4).

Die Stawiko geht davon aus, dass keine weiteren Gesuche um Beiträge eingereicht werden, falls es bei diesem Projekt zu Kostenüberschreitungen kommen würde. Der Finanzdirektor hat dazu ausgeführt, dass dies auch die Haltung des Regierungsrats sei.

4. Eintretensdebatte

Die Stawiko ist einstimmig, mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage eingetreten.

5. Detailberatung

§ 1

Die vorberatende Kommission schlägt vor, § 1 gegenüber dem Antrag des Regierungsrats zu ändern und den finanziellen Beitrag von 130 000 Franken auf 200 000 Franken zu erhöhen.

Der Antrag in der vorberatenden Kommission wurde damit begründet, dass die Finanzlage des Kantons einen Beitrag in der beantragten Höhe durchaus zulasse und einzelne Kantone keinen Beitrag leisten werden. In der Stawiko wurde die Ansicht vertreten, dass die Finanzlage keine ausreichende Begründung für die Erhöhung des Beitrags ist und weitere Begehrlichkeiten nach sich ziehen könnte.

→ Die Stawiko stimmte mit 6:0 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats für einen finanziellen Beitrag von 130 000 Franken zu.

§ 2

Es wurde der Antrag gestellt, den Beitrag in Tranchen zu überweisen. 80 Prozent des Beitrags sollen bei Erhalt der definitiven Baubewilligung und die restlichen 20 Prozent nach Einreichung der Projektabrechnung ausbezahlt werden. Damit hätte man einen Rückbehalt, falls das Projekt zur Unzufriedenheit ausgeführt würde. Dem wurde entgegengehalten, dass dieses Vorgehen in Relation zur Höhe des Beitrags einen zu hohen administrativen Aufwand verursacht.

→ Der Antrag wurde mit 5 Nein-Stimmen zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

6. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage gemäss Antrag des Regierungsrats Nr. 3348.2 - 16821 zuzustimmen.

7. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3348.2 - 16821 einzutreten und ihr gemäss Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Steinhausen, 11. Mai 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage:

- Synopse dreispaltig